



Pflegesozialför - Investitionskostenrichtlinie

Förderung von Tagespflegen

Förderrichtlinie Pflegesozial vom 19. November 2019

mit Änderungsbekanntmachung vom 16. November 2022

gültig bis 31.12.2026



Fachtag Tagespflege am 03.05.2023

Verwaltungstechnische Aspekte

Pflegfachliche Schwerpunkte

Baufachliche Anforderungen



Förderantrag stellen bei der PflegesoNahFÖR

Förderung möglich nach 2.2.5 – Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

Voraussetzungen

Dauerhaftes Angebot (25 Jahre)

Vertrag mit den Pflegekassen,
Pflegeleistungen nach dem SGB XI
(Versorgungsvertrag § 72 SGB XI)

Qualitätsvorgaben SGB XI

Aktuelle Erkenntnisse Demenzsensibilität
sowie Seh- und Hörbeeinträchtigung

Flächenobergrenze von 18m² pro Gast

Höhe der Zuwendung

Neubau:

25.000 € pro neu geschaffenen Platz /
90% der zuwendungsfähigen Kosten

Umbau:

Modernisierung bestehender Einrichtung
bis zu 60% der zuwendungsfähigen
Ausgaben
/ max. 25.000 € pro Platz



Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind (nach Nr. 2.5 PflegesoNahFÖR)

- Betriebsnotwendige Ausgaben für die
 - KG 300 Bauwerk – Baukonstruktion und
 - KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen
 - entsprechend des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern GmbH (BKI)
- Sonderfall: Kauf von Einrichtungen nach Nr. 2.3 PflegesoNahFÖR
 - Zuwendungsfähige Ausgaben:
Der Kaufpreis für die betriebsnotwendigen Gebäudeteile im Pflegebereich abzüglich des Grundstückspreises plus weiter anfallende Baukosten der Kostengruppen 300 und 400 zuwendungsfähig, sofern diese einem angemessenen Ausstattungsstandard entsprechen



Neue Kriterien

Hörbeeinträchtigung

- Berücksichtigung von Hörbeeinträchtigungen innerhalb der Konzeption
- Pflegefachlich: Kooperationen mit Ärzten und Hörgeräteakustikern, spezielle Kommunikationsstrategien
- Baufachlich: Hintergrundgeräusche reduzieren, kurze Nachhallzeit
- Gleichbedeutend wie Sehbeeinträchtigung
- Entscheidend bei der Bewertung der Anträge
- Siehe Merkblatt zur Demenzsensibilität und Hör- und Sehbeeinträchtigung

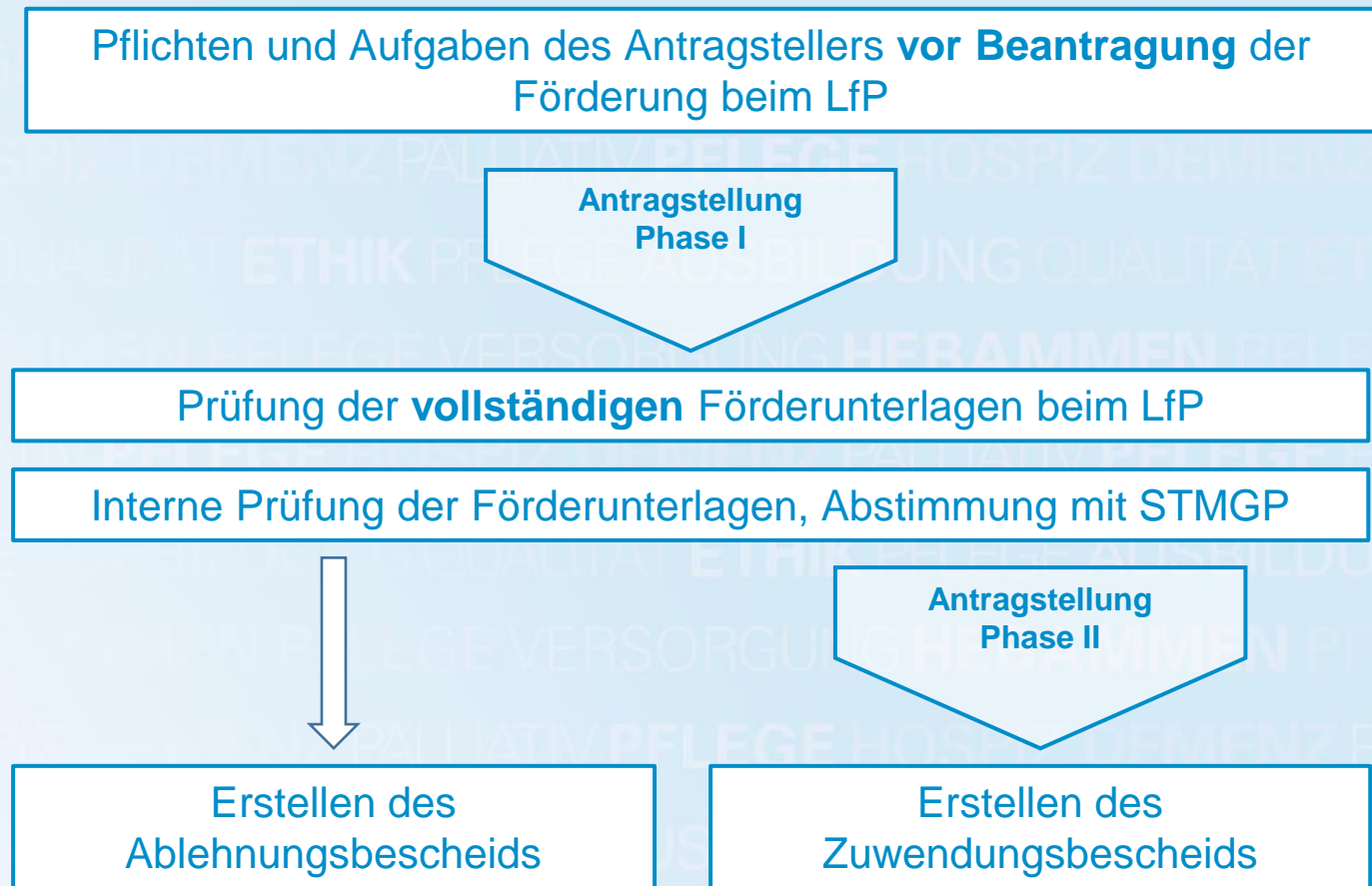
Aspekte der Nachhaltigkeit

- energiesparende und klimafreundliche Maßnahmen
- Einhaltung hoher Energieeffizienzstandards, Versorgung des Gebäudes durch regenerative Energie, energieeffiziente Maßnahmen bei Beleuchtung, Heizung oder Luftraumtechnik
- Eine zwingende Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit gibt es nicht, Fokus der Richtlinie bewusst im bau- und pflegefachlichen Bereich.



Zweistufiges Antragsverfahren

Antragsfrist:
**Ab sofort gilt ausschließlich der
31. Oktober des Vorjahres!
Also erstmalig für das
Haushaltsjahr 2024 der 31.10.2023.**





Zweistufiges Antragsverfahren – Phase I

Notwendige Unterlagen (Verwaltung):

- Vollmacht Ansprechpartner
- Kreditbereitschaftserklärung
- Eigentumsnachweis
- Versorgungsvertrag bzw. Inaussichtstellung
/ Betriebserlaubnis
- Bedarfsbestätigung

Notwendige Unterlagen (Pflege):

- Gesamtkonzept
- Sozialräumliche Planung

Notwendige Unterlagen (Bau):

- Lageplan mind. im M 1:1000 mit
Darstellung der Erschließung
- Pläne möglichst im M 1:100,
Planungstiefe mind. Leistungsphase 2
HOAI (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)



Zweistufiges Antragsverfahren – Phase II

Notwendige Unterlagen (Verwaltung):

- Gesellschaftsvertrag/-satzung
- Handelsregisterauszug/ Nachweis vertretungsberechtigte(n) Person(en)
- bei Privatpersonen: Kopie des Personalausweises
- Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts
- DAWI-De-minimis-Erklärung im Original
- Erklärung über die Kenntnis der Strafbarkeit der subventionserheblichen Tatsachen im Rahmen des Zuwendungsverfahrens PflegesoNahFÖR im Original

Notwendige Unterlagen (Bau):

- Terminplan
- Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO
- Kostenermittlung:
 - bei Neuschaffung der Pflegeplätze nach Muster 5 zu den VV zu Art. 44 BayHO
 - bei Umbau / Modernisierung in der 3. Ebene nach DIN 276
 - bei Kauf einer Immobilie:
 - Wertgutachten
 - Weiterleitung Fördersumme
 - Detaillierte Kostenaufstellung gemäß Muster 5 zu den VV zu Art. 44 BayHO
 - Gesonderte Berechnung bei Bestandsgebäuden
- Bei Fördertatbestand Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.5, 2.2.6 sowie 2.2.7: Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 in der Leistungsphase 4 HOAI
- aktualisierte Planunterlagen, sofern sich seit Einreichung Änderungen ergeben haben



Pflegefachliche Schwerpunkte

- Orientierung am sozialen Nahraum:
- Netzwerk- und Kooperationsstrukturen, mit Bezug zur Einrichtung, aufbauen und pflegen.
- Konzept notwendig zur konkreten Umsetzung und Ausgestaltung der Vernetzung- und Kooperationsarbeit mit relevanten Partnern im sozialen Nahraum (z.B. mit Vereinen und Verbänden).
- Außerdem sollte innerhalb der Einrichtung ein konkreter konzeptioneller Rahmen für bürgerliches Engagement geschaffen werden. So sollten ehrenamtlich Tätige in ihrer Mitarbeit aktiv unterstützt, gefördert und geschult werden.



Pflegefachliche Schwerpunkte

- Demenzsensibilität:
- Siehe Merkblatt zur Demenzsensibilität auf Webseite LfP
- Die darin gemachten Angaben sind bitte bei der Antragsstellung zu berücksichtigen
 - Tagesstruktur → gewohnter Alltag
 - Speziell ausgerichtete Betreuungsangebote
 - Aktueller Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse
 - Personenzentrierter Ansatz beim Personal
- Überschaubare Gruppengröße bei Gruppenaktivitäten der sozialen Betreuung wäre wünschenswert.



Bayerisches Landesamt für
Pflege

Merkblatt zum Kriterium „Demenzsensibilität und Aspekte für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigung“ im Rahmen der Richtlinie zur investiven Förderung von Pflegeplätzen sowie der Gestaltung von Pflege und Betreuung im sozialen Nahraum (PflegesozialFör)

1 Allgemeines

Die Berücksichtigung von aktuellen Erkenntnissen zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigung stellt eine zentrale Zuwendungsvoraussetzung im Rahmen der PflegesozialFör dar.

Allgemeine Relevanz erhält dieses Kriterium zunächst gemäß Nr. 1.1 der Förderrichtlinie: „Zweck der Förderung ist der demenzsensible Umbau, die Modernisierung und die Schaffung von bedarfsgerechten Pflegeplätzen [...]“.

Konkretisiert wird die Relevanz dieses Aspekts durch die Formulierung als spezielle Zuwendungsvoraussetzung für bestimmte Fördertatbestände in der Richtlinie. Hinsichtlich der Fördertatbestände gemäß der Nrn. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 können solche Pflegeplätze gefördert werden, „die die aktuellen Erkenntnisse zu Demenzsensibilität und für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen berücksichtigen“.

Um die Kriterien Demenzsensibilität sowie Seh- und Hörbeeinträchtigung zu konkretisieren, werden im Folgenden deren Inhalte weitergehend erläutert sowie zentrale Bereiche, in denen sie zum Tragen kommen, benannt und dargelegt.

Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird die Zielgruppe der jeweiligen Einrichtung im nachfolgenden Text einheitlich als „Gäste und Bewohner“ bezeichnet. Auf die Verwendung der weiblichen Form wird vor diesem Hintergrund ebenfalls verzichtet.

2 Demenzsensibilität

Gemäß der Förderrichtlinie sollen Einrichtungen, Kurzzeit-, Verhinderungs- und palliativen Pflege sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften und Begegnungsstätten gefördert werden, die bedarfsgerechte Pflegeplätze demenzsensibel schaffen oder umbauen. Die Demenzsensibilität bezieht sich sowohl auf die bauliche Gestaltung als auch auf die Versorgung der Gäste und Bewohner. Zur besseren Einordnung lässt sich das Konzept der Demenzsensibilität über die Qualitätsdimensionen (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) beschreiben.



Bauliche Anforderungen einer Tagespflege

- Flächenobergrenze NRF von 18m²/Gast (PflegesozNahFör)
- DIN 18040-Teil 2
- Aspekte der Demenzsensibilität, Seh-, und Hörbeeinträchtigung

Grundlegend:

- Hausgemeinschaftskonzept
- Großer Aufenthalts-, Wohn- und Essbereich mit integrierter Küche
- Ausreichend WCs und Lagerräume (auch im R-Standard)
- Lage der Einrichtung



Raumprogramm

- TP auf einer Ebene (EG)
- Aufenthaltsbereich, Mitmachküche und Wohnbereich
- Ruheraum, Therapieraum, Multifunktionsraum
- Ausreichend Betreuungsflächen
- Sichtbeziehungen herstellen
- Offene Raumstruktur mit ausreichend Bewegungsmöglichkeiten
- Rundlaufmöglichkeiten
- Außenbereiche demenzgerecht gestalten



DIN 18040-Teil 2

- Gesamte Tagespflege muss barrierefrei erschlossen sein
 - Sanitärräume
 - Rampen (6% Steigung)
 - Bewegungsflächen (Küche)
- R-Standard wünschenswert (WC, Dusche, Pflegebad)
- Barrierefreie Nutzbarkeit der Freiflächen und Außenanlagen



Aspekte der Demenzsensibilität, Seh- und Hörbeeinträchtigung

- Helle Betreuungsflächen mit viel natürlichem Licht
- Offene Raumstruktur mit Rundlaufmöglichkeiten
- Demenzgarten und Freiflächen
- Material-, Farb- und Lichtkonzept
- Akustikkonzepte (Akustikdecken)
- Klimakonzept
- Anwendung des 2-Sinne-Prinzips
- Merkblatt zur Demenzsensibilität, Seh- und Hörbeeinträchtigung



Kontaktdaten und Informationen

Homepage

www.lfp.bayern.de/pflegesonah-investitionskostenrichtlinie

- Funktionspostfach PflegesoNahFÖR
pflegesonah@lfp.bayern.de

- Telefonisch

09621 / 9669 – 2544

Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Montag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr